

Begründung zur Richtlinie für die Kasualpraxis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland:

Entsprechend der Beschlüsse zur Fusion der EKKPS und der ELKTh sind in der EKM die beiden Bestimmungen zur Lebensordnung der Kirchenbünde VELKD und UEK in Geltung. Einzelne Bemühungen zur Abstimmung innerhalb der EKD werden in absehbarer Zeit nicht zu einem Ziel kommen. Die Debatte im theologischen Ausschuss auf EKD-Ebene hat gezeigt, dass an dieser Stelle sehr unterschiedliche Vorstellungen, auch bedingt durch die unterschiedlichen Kontexte des kirchlichen Lebens, zum Anliegen, zum Regelungsbedarf und rechtlichen Charakter bestehen. Einzelne Landeskirchen haben bisher keine derartige Orientierungshilfe, andere haben in den vergangenen Jahren eigene Lebensordnungen beschlossen (EKHN 2013). Die Nordkirche hat aufgrund ihrer besonderen, der EKM ähnlichen Situation, im Jahr 2019 „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ zur Erprobung beschlossen und in der Geltung befristet, noch in der Hoffnung, dass es eine gemeinsame Regelung der Bünde geben könnte.

Die Debattenlage in EKD, UEK und VELKD zeigt, dass wir als EKM einen Zwischenweg gehen sollten. Wir setzen keine neue Ordnung des kirchlichen Lebens in Kraft, sondern klären die tatsächlich vielfältig anstehenden Fragen im Bereich der Kasualpraxis in deren Weiterentwicklung für die EKM.

Dem Anliegen, dass die EKM einer weiteren Entwicklung in VELKD und UEK nicht im Weg steht, kann dadurch entsprochen werden, dass bei der Beschlussfassung in der Synode ein zusätzlicher Beschluss aufgenommen wird, der beinhaltet, dass bei Inkrafttreten einer gemeinsamen Rahmenordnung die Richtlinie auf Notwendigkeit und Inhalt zu überprüfen ist.

Lebensordnungen fassen drei theologisch zu bearbeitende Dimensionen zusammen. Die biblisch-theologische Orientierung trifft auf Herausforderungen der evangelischen Lebenspraxis im Kontext des gesellschaftlichen Wandels. Alle Dimensionen fordern Hinweise, Richtlinien und Regelungen für eine erkennbare evangelische Lebenspraxis. Individualisierung, Singularisierung und Säkularisierung sind gesellschaftlich-dynamische Prozesse, die eine regelmäßige Überprüfung der kirchlichen Kasualpraxis in einer sich beschleunigt verändernden Welt fordern.

Der vorliegende Entwurf verdankt sich einer konzentrierten Kooperation innerhalb des Landeskirchenamtes, zugeordneter Werke und vieler Gespräche mit Pfarrpersonen und Mitarbeitenden aus dem gemeindepädagogischen Bereich. Vielfältige Anfragen zu den Fragen der Kasualregelungen sind in den Entwurf eingegangen. Beispielsweise hat die seit Jahren anhaltende Debatte zum Patenamts (ursprünglich mit den drei Dimensionen Zeugenschaft/Erziehungsbeistand/Vertretung verstorbener Eltern) gezeigt, dass die Entwicklungen nicht erst der letzten 50 Jahre an dieser Stelle grundsätzlich neu zu beschreiben ist und vor allem bei den die Taufe für die Kinder wünschenden Familien sich das Verständnis gewandelt hat. In die einzelnen Regelungen sind auch Erkenntnisse der V. und VI. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen eingegangen, was mit zur synodalen Befassung zum jetzigen Zeitpunkt beigetragen hat.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Kasualien Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung, da für diese in erster Linie Regelungen der Lebensordnung nachgefragt werden. Er soll die Entwicklung einer einheitlichen Praxis in der EKM befördern. Jedem Regelungsteil ist eine biblisch-theologische Begründung/Situationsbeschreibung vorangestellt. **Dieser erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen geschichtlichen oder theologisch-wissenschaftlichen Darstellung. Vielmehr sollen Denk-Räume eröffnet werden.** Danach folgen die einzelnen Regelungen. Der Aufbau orientiert sich an den Lebensordnungen der Bünde. Beschrieben werden Voraussetzungen, Hinderungsgründe, Ablauf und Beurkundung. Bei

Hinderungsgründen steht die Überwindung dieser im Vordergrund. Die Entscheidung, ob die Kasualie durchgeführt werden kann, wird in allen Fällen der Pfarrperson zugeordnet, weil es sich i.d.R. um eine seelsorgerliche Entscheidung handelt. Mit dem Gemeindegemeinderat kann i.d.R. Rücksprache genommen werden.

Nach Kirchenverfassung EKM beschließt die Landessynode über die kirchliche Lebensordnung, den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In die Herbstsynode 2024 hat es die Möglichkeit der Beratung in dem noch bis zum Januar 2025 laufenden Anhörungsverfahren gegeben. **Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens im Januar 2025 wurden die Stellungnahmen ausgewertet und einige Änderungen im Entwurf der Richtlinie vorgenommen (siehe Synopse). Dabei konnten eine Reihe von Hinweisen aufgenommen werden. Grundlegende Veränderungen sind aber nicht erfolgt.** Die Frühjahrssynode 2025 kann nun über einen auf breiter Beratungsbasis überarbeiteten Entwurf beschließen.

Zu einzelnen Regelungen:

1. Taufe

Immer wieder angefragt wird die Begleitung der Täuflinge durch nicht der Kirche angehörende Personen. Hier geht der Entwurf den Weg der Benennung von Taufzeugen, da nicht der Kirche angehörende Personen i.d.R. nicht den Dienst der Begleitung des Kindes hin zum christlichen Glauben leisten können. Die Fragen zu nachträglichen Änderungen im Taufbuch beantwortet der Entwurf nicht. Hier muss die Kirchenbuchordnung die entsprechenden Antworten geben.

2. Konfirmation

In diesem Abschnitt wird besonders auf die Nr. 2.2. hingewiesen. Jugendfeiern/Jugendweihen haben nach 1990 in aller Regel ihren antichristlichen/antikirchlichen Charakter verloren. Jugendliche und Eltern stehen aber gleichwohl immer wieder unter dem Druck, sich nicht aus einer bestehenden Gruppe auszuschließen. Da ein inhaltliches gegenseitiges Ausschließen nicht mehr festgestellt werden kann, soll die Entscheidung für eine andere Jugendfeier den Weg zur Konfirmation nicht ausschließen.

Hinterfragt wird aufgrund der Praxis des Kinderabendmals immer wieder die mit der Konfirmation verbundene Zulassung zum Abendmahl. Der Entwurf verweist darauf, dass die Konfirmation zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl berechtigt, also ohne besondere Einwilligung der Eltern oder des Gemeindegemeinderates. Sie ist damit auch ein Ausdruck der „Religionsmündigkeit“.

3. Trauung

Immer wieder werden Anfragen an kirchenleitende Stellen gerichtet, ob eine kirchliche Trauung auch vor oder an Stelle einer standesamtlichen Trauung vollzogen werden kann. Es gilt der Grundsatz, dass ein Gottesdienst anlässlich einer zivilrechtlich vollzogenen Ehe gefeiert wird, diese also der Trauung voran geht. Unbenommen bleibt die Möglichkeit Segensgottesdienste aus anderen Anlässen zu feiern.

4. Bestattung

Der Entwurf vereinheitlicht die bisherigen Regelungen der Bünde und geht auf neuere Entwicklungen in der Begleitung von Trauernden und bei der Gestaltung der Trauerfeiern ein.